

# Statuten

## Transport-Unternehmungen Zentralschweiz (TUZ)

### Inhalt

#### 1. Name, Dauer, Sitz und Zweck des Vereins

##### 1.1. Name

Unter dem Namen Transport-Unternehmungen Zentralschweiz (TUZ) besteht ein Verein auf unbestimmte Zeit gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), Art. 60 ff.

##### 1.2. Sitz

Der Sitz des Vereins ist identisch mit dem jeweiligen Ort des Vereinssekretariates.

##### 1.3. Zweck und Aufgabe

1.3.1. Die Pflege und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern.

1.3.2. Die Behandlung von Geschäften, die kommerziell, betrieblich und technisch von allgemeinem Interesse für eine Mehrheit der Mitglieder sind.

1.3.3. Die Wahrung gemeinsamer Interessen gegenüber Behörden und Dritten.

1.3.4. Für unsere Seilbahnunternehmen nehmen wir die Interessen als Regionalverband von Seilbahnen Schweiz (SBS) wahr.

1.3.5. Gemeinsame Massnahmen zur Förderung des Reiseverkehrs im Verkehrsgebiet der Mitglieder sowie die Zusammenarbeit mit touristischen Organisationen.

1.3.6. Die Ausgabe von regionalen Fahrausweisen, z.B. Tell-Pass, Schneepass Zentralschweiz.

1.3.7. Die Ausgabe von Freikarten und die gegenseitige Gewährung von Fahrvergünstigungen.

## **2. Mitgliedschaft**

- 2.1. Als Mitglieder können eidgenössisch konzessionierte und kantonale bewilligte Transportunternehmungen, die sich in der Hauptsache mit der Beförderung von Fahrgästen im Gebiet der Zentralschweiz befassen, aufgenommen werden.
- 2.2. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Im Falle der Ablehnung ist der Verein nicht verpflichtet, dem Bewerber Gründe hierfür bekannt zu geben.
- 2.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung oder Verlust der Konzession oder Bewilligung der Unternehmung oder durch Ausschluss.

Der Austritt ist nur auf das Jahresende möglich. Er ist dem Präsidenten unter Beachtung einer 6-monatigen Kündigungsfrist schriftlich bekannt zu geben.

Der Ausschluss einer Unternehmung kann nur durch Beschluss der Generalversammlung und nur aus wichtigen Gründen erfolgen (Art. 72 ZGB).

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- 2.4. Die Mitglieder haben eine einmalige Eintrittsgebühr sowie einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Beiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.

Der Jahresbeitrag wird jährlich unter Berücksichtigung des Budgets wie folgt errechnet:

- 1/3 zu gleichen Teilen
- 2/3 nach Massgabe der gesamten erwirtschafteten Personenverkehrseinnahmen aus dem Sommer- und Winterbetrieb des letzten Betriebsjahres jedes Mitglieds.

## **3. Organisation**

- 3.1. Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand sowie die Revisionsstelle.

### **3.2. Generalversammlung**

- 3.2.1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, innerhalb der ersten sechs Monate statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand, die Revisionsstelle oder einen Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zu einer Generalversammlung ist den Mitgliedern 20 Tage vorher unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich zuzustellen.

Die Mitglieder haben das Recht bis 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand Anträge einzureichen.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

3.2.2. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, insbesondere

- Aufnahme von Mitgliedern
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Revisionsstelle
- Entgegennahme und Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Eintrittsgebühren
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

3.2.3. Das Stimmrecht der Mitglieder ist durch die Anzahl Stimmen aufgrund der gesamten erwirtschafteten Personenverkehrseinnahmen vom Sommer und Winter des letzten Betriebsjahres gegeben.

Personenverkehrseinnahmen bis	2'000'000.-	1 Stimme
Personenverkehrseinnahmen bis	3'000'000.-	2 Stimmen
Personenverkehrseinnahmen bis	10'000'000.-	3 Stimmen
Personenverkehrseinnahmen ab	10'000'000.-	4 Stimmen

Stellvertretung durch Vereinsmitglieder ist zulässig.

Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt.

Die Anwesenheit der Revisionsstelle ist notwendig.

3.2.4. Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmen (sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht), mit Ausnahme von Beschlüssen über die Revision der Statuten, die Auflösung des Vereins sowie den Ausschluss eines Mitgliedes. In diesen Fällen sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten für eine Beschlussfassung erforderlich. Ein allenfalls auszuschliessendes Mitglied hat bei der Beschlussfassung über seinen Ausschluss kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

### 3.3. Vorstand

3.3.1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 3-5 weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten. Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz und Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Die Beschlüsse werden protokolliert.

Der Vorstand besorgt die Leitung des Vereins und vertritt ihn nach Aussen. Er legt die Organisation fest, setzt Kommissionen mit deren Aufgaben ein, bereitet die Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft die Geschäfte dies erfordern. Der Vorstand tritt auch dann zusammen, wenn eines seiner Mitglieder den

Präsidenten schriftlich unter Angaben der Gründe um die Einberufung einer Sitzung ersucht.

3.3.2. Der Vorstand (Präsident und Mitglieder) wird jeweils für 3 Jahre gewählt. Er ist für 3 Amtsperioden wählbar. Die Generalversammlung kann die Amtsperiode des Vorstands verlängern.

3.3.3. Der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident, führt die Unterschrift für den Verein kollektiv zu Zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Diese benötigen die Einstimmigkeit aller Mitglieder des Vorstandes und müssen an der nächsten Vorstandssitzung protokolliert werden.

Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches an der Folgesitzung zu genehmigen ist.

Die Vorstandsmitglieder haben ein Auskunfts- und Einsichtsrecht in alle Akten und Angelegenheiten des Vereins.

#### 3.4. Revisionsstelle

3.4.1. Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle besteht aus 2 Revisoren, welche die nötigen Kenntnisse im Finanz- und Rechnungswesen haben.

Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen mit den dafür nötigen Unterlagen für die Kontrollstelle und Präsentation an der Generalversammlung.

#### 4. **Entschädigung**

Für ihre Tätigkeiten erhalten der Präsident und die Vorstandsmitglieder eine Entschädigung.

#### 5. **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### 6. **Auflösung**

Eine Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Die Auflösung muss traktandiert sein. Sie bedarf eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen und einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Sämtliche Verbindlichkeiten müssen vor der Auflösung geregelt werden. Die Mitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen. Ein eventueller Vermögensrest wird im Verhältnis der Mitgliederbeiträge des letzten Vereinsjahres aufgeteilt.

## 7. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen jene vom 7. Mai 1998. Sie wurden an der Generalversammlung vom 25. Mai 2010 angenommen und treten ab dem 1. Juli 2010 in Kraft.

Luzern/Wirzwei, 25. Mai 2010

Transport-Unternehmungen Zentralschweiz



Christoph Nöpflin  
Präsident



André Zimmermann  
Vizepräsident